



Auftragsuntersuchung:

Untersuchung für die Zulassung zur Körung

Hengst: _____

Alter / Geb. Datum: _____

Farbe: _____

Rasse: _____

Brand: _____

LNr. / UELN: _____

Equidenpass-Nr.: _____

Mikrochip-Nr.: _____

Vater: _____

Muttervater: _____

Eigentümer: _____

Die Erklärung des Auftraggebers/Eigentümers (Anhang 1) liegt vor: JA NEIN
(Die Erklärung des Auftraggebers/Eigentümers muss VOR der Untersuchung vorliegen)



Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich

Auftragsuntersuchung:

Untersuchung eines Hengstes für die Zulassung zur Körung

(Wenn in der Folge der Ausdruck „Tierarzt“ gebraucht wird, so ist dieser geschlechtsneutral zu verstehen, betrifft also sowohl männliche als auch weibliche Tierärzte. Gleiches gilt für die Ausdrücke „Halter“, „Besitzer“, „Eigentümer“, „Auftraggeber“, etc.; die Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich wird in der Folge mit AWÖ abgekürzt)

Eigentümer bzw. Auftraggeber:

Name / Firma:

Straße

PLZ und Ort

Geb.Datum / FN

Beruf

Telefon

E-Mail

Bei der Untersuchung werde ich nicht persönlich anwesend sein.

Herr/Frau

aus

hat den Auftrag und die Vollmacht, mich bei allen Handlungen zu vertreten, insbesondere auch zusätzliche Untersuchungen zu beauftragen oder davon abzusehen.

Beauftragter Tierarzt/Tierklinik

Name / Firma

Straße

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragsuntersuchung:

Der Hengsthalter kann einen Tierarzt seiner Wahl mit den notwendigen Untersuchungen und der Anfertigung der Röntgenbilder beauftragen. Auf Basis der Ergebnisse der vorgeschriebenen klinischen Untersuchungen und der Bewertung der vorgelegten Röntgenaufnahmen erfolgt die Zulassung der Hengste unter gesundheitlichen Aspekten.

Von Seiten der AWÖ werden die Untersuchungsergebnisse und Röntgenbilder nochmals und letztgültig bewertet. Zur Qualitätssicherung werden die Röntgenbilder durch von der AWÖ beauftragte Befundungstierärzte nochmals beurteilt und darüber ein schriftliches Protokoll erstellt (Solche Befundungstierärzte können der AWÖ von der VÖP vorgeschlagen werden).

Das schriftliche Untersuchungsprotokoll gibt nach einer nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des § 19 Tierärztegesetzes durchgeführten Untersuchung ausschließlich den Momentanzustand des Pferdes zum Untersuchungszeitpunkt gemäß der untersuchten Parameter wieder.

Der Auftraggeber bzw. seine (bevollmächtigte) Hilfsperson ist über das Pferd verfügungsberechtigt und willigt in die vereinbarten Untersuchungsgänge ein und verpflichtet sich, den Tierarzt hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber beziehungsweise seine Hilfsperson hat Fragen des Tierarztes zum Pferd nach bestem Wissen wahrheitsgetreu zu beantworten bzw. sich die entsprechenden Informationen von Dritten zu beschaffen.

Findet die Untersuchung in der Sphäre des Auftraggebers statt, hat dieser ein entsprechendes Umfeld für die Untersuchung zu schaffen. Jedenfalls hat der Auftraggeber den Tierarzt bestmöglich zu unterstützen.

Der Auftraggeber hat den Tierarzt über Besonderheiten des Pferdes (Aggressivität, Medikamenteneinfluss und dergleichen) zu informieren, widrigenfalls er für alle Schäden, die dem Tierarzt oder Dritten dadurch entstehen, einzustehen hat.

Befunde und Erklärungen, die der Auftraggeber beibringt, werden vom Tierarzt nur auf ihre Schlüssigkeit geprüft. Für Schäden, die aus deren Fehlerhaftigkeit entstehen, haftet der Tierarzt nur bei für ihn erkennbarer offensichtlicher Unrichtigkeit.

Der Auftraggeber bleibt während der Untersuchung Halter des Pferdes. Alle Schäden, die durch das Pferd wem auch immer entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen; der Tierarzt ist hinsichtlich derartiger Ansprüche klag- und schadlos zu halten.

Wird das Pferd im Zuge der Untersuchung durch den Auftraggeber und/oder eine durch den Auftraggeber bevollmächtigte Person vorgeritten, erfolgt dies über deren eigenen Wunsch und ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Reiter hat selbst für eine entsprechende Ausrüstung (sowohl für das Pferd als auch für sich selbst) zu sorgen. Alle Schäden, die beim Vorreiten am Pferd bzw. dem jeweiligen Reiter entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen; der Tierarzt ist hinsichtlich sämtlicher daraus abgeleiteten Ansprüche klag- und schadlos zu halten. Unterstützt der Auftraggeber den Tierarzt im Zusammenhang mit der Untersuchung, so erfolgt dies über ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen eigene Gefahr; der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz etwa entstandener Körperschäden durch den Tierarzt.

Haftung: Sonderregelungen, die nur für Unternehmer als vereinbart gelten: Auftraggeber, die Unternehmer sind, haben dem Tierarzt einen auftretenden Mangel sowie den dadurch eingetretenen Schaden unverzüglich ab Kenntnis, bei sonstigem Haftungsausschluss, anzuzeigen.

Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche von Auftraggebern, die Unternehmer sind, verjähren, sofern sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis gegenüber dem Tierarzt gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Haftung des Tierarztes für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter bis zur Grenze der krass groben Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Datenschutz: Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung persönlicher Daten, die er dem Tierarzt zur Verfügung gestellt hat, einverstanden. Alle personenbezogenen Daten, die bekanntgegeben werden, dienen ausschließlich zur Bearbeitung und Speicherung des Auftrages und der erhobenen Befunde. Die Informationen werden an keine anderen Personen oder Unternehmen weitergegeben. Es wird versichert, dass die personenbezogenen Daten vertrauenswürdig in Übereinstimmung mit den Europäischen Datenschutzbestimmungen behandelt und verarbeitet werden. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Zudem hat der Auftraggeber das Recht, Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu verlangen. Sollten die Daten unrichtig und/oder unvollständig sein, hat der Auftraggeber das Recht, dass die Daten berichtigt und/oder vervollständigt werden.

Anmerkungen zur röntgenologischen Untersuchung:

Ausschließlich **digitale Röntgenaufnahmen** werden akzeptiert. Diese sind auf Datenträger (CD, DVD, USB-Stick,...) bei der AWÖ einzureichen (**nur DICOM-Dateien** – keine jpegs, bitmaps oder ähnliche Bilddateien). Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er im derzeit gültigen deutschen Röntgenleitfaden (Röntgenleitfaden 2018) gefordert wird.

Nur Röntgenaufnahmen, die bezogen auf den Körtermin **maximal 6 Monate** alt sind, besitzen Gültigkeit. Die Röntgenbilder der Althengste, die ihren Leistungsnachweis über Eigenleistung erbracht haben, dürfen **maximal 18 Monate** alt sein.

Alle Röntgenaufnahmen (mindestens 18) müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

- Besitzer des Pferdes/Auftraggeber
- Name oder Abstammung plus UELN
- Alter/Geburtsdatum
- Aufnahmedatum
- Hersteller der Aufnahmen
- Außerdem müssen L/R Marker eine eindeutige Identifizierung der Gliedmaße ermöglichen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind zu erstellen (Dabei müssen an den Vorderbeinen die Hufeisen entfernt werden):

Vordergliedmaße:

- Huf 90° (Zentrierung auf das Strahlbein)
- Zehe 90° (Zentrierung auf das Fesselgelenk)

Mit den beiden Aufnahmen muss der Bereich vom distalen Anteil des Röhrlbeins bis zur Hufspitze (gesamte Hornkapsel) vollständig dargestellt sein. Die Untersuchung erfolgt bei planer Fußung auf einer bodenparallelen Erhöhung (Block). Die 90°-Aufnahme auf dem Oxspringblock gilt nicht als 90°- Aufnahme sondern nur als zusätzliche Aufnahme.

- Huf 0° (Oxspringaufnahme)

Auf dieser Übersichtsaufnahme des distalen Anteils der Zehe sollen Huf- und Kronbein sowie der distale Anteil des Fesselbeins abgebildet sein. Der distale Rand des Strahlbeins muss proximal des Hufgelenkspaltes abgebildet sein. Die Hufeisen müssen für diese Aufnahme entfernt werden.

Hintergliedmaße:

- Zehe 90° (Zentrierung auf das Fesselgelenk)

Der überwiegende Teil des Hufes muss abgebildet sein.

- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°

Auf allen Aufnahmen des Tarsus müssen der Calcaneus und der proximale Teil des Os metatarsale III dargestellt sein.

- Knie ca. 90°
- Knie 180°

Dargestellt sein müssen die Kniescheibe, der distale Anteil des Femurs und der proximale Anteil der Tibia einschließlich des Fibulakopfbereiches

Der Abgabetermin der schriftlichen Untersuchungsbefunde sowie der Röntgenbilder wird von der AWÖ festgelegt. Nur bei fristgerechter Abgabe ist eine Anmeldung gültig.

Den Befundungstierärzten der AWÖ ist es ausdrücklich erlaubt, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Die Kosten für derartige weitere Aufnahmen bzw. Wiederholungsaufnahmen hat der Hengsthalter zu tragen. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, erhält ein Hengst keine Zulassung zur Körung. Klinisch auffällige Befunde werden ggf. bis zur Köreentscheidung verfolgt.

Gesundheitliche Selektionskriterien:

1. Klinische Selektionskriterien:

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen oder mehrere der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Assymetrie mit unvollständiger Abduktion)
- offensichtliche Anzeichen einer Ataxie
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- eindeutige klinische Anzeichen eines Sommererkzems
- einen Bockhuf oder einen anderen hochgradigen Mangel der Hufe
- Überbiss oder Unterbiss (Schneidezähne bei physiologischer Kopfhaltung weniger als 50 Prozent in Reibung)
- Mangel der Geschlechtsorgane (Anmerkung: Ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Warmbluthengsten; ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Warmbluthengste mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Auftragsuntersuchung und vor der Körung eine ausreichende Spermaqualität mittels eines schriftlichen Zeugnisses einer entsprechenden Untersuchungsstelle (z.B. Vetmed Uni Wien) nachweisen)

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine oder mehrere der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen
- Schiefschweif
- Kehlkopfpfeifen
- Sehnenstelfuss/Bockhuf
- Neurektomie
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Kryptorchie („Klopphengst-OP“)

2. Röntgenologische Selektionskriterien

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen oder mehrere der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine deutliche Einkerbung (beim Anlegen einer Tangente an den Bereich der Einkerbung bleibt unter der Tangente ein Hohlraum, ansonsten ist es nur eine Abflachung und diese wird akzeptiert)
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund
- in beiden Hufgelenken eine isolierte Verschattung (= „Chip“) im Bereich des Processus extensorius

- in mehr als 2 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“)
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund (entsprechend einem Risikobefund laut Röntgenleitfaden 2018)
- zystoide Defekte
- Mittel- bis hochgradige Veränderungen der Strahlbeine (entsprechend einem Risikobefund laut Röntgenleitfaden 2018)

Für den Fall, dass eine Arthroskopie durchgeführt wurde, hat die röntgenologische Beurteilung anhand der aktuellen, sowie der präoperativen Aufnahmen zu erfolgen (siehe hierzu auch die vorzulegende „Erklärung des Auftraggebers“ – Anhang 1).